



Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Alterseinschätzung

Verfahrensgarantien für eine
kinderwohlorientierte Praxis

Impressum

Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel.: 030 / 82 09 7 - 430
E-mail: info@b-umf.de

Mehr Informationen unter:
www.b-umf.de

Berlin, Juni 2015

 **terre des hommes**
Hilfe für Kinder in Not



Gefördert mit Mitteln des Asyl-, Migrations- und
Integrationsfonds (AMIF) und terre des hommes

Alterseinschätzung

Verfahrensgarantien für eine kindeswohlorientierte Praxis

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Die Bedeutung von Alterseinschätzung	4
III. Das Entscheidungsverfahren	6
IV. Verfahrensgarantien bei der Alterseinschätzung	10
1. Wohl des Kindes	10
2. Vertreter	12
3. Im Zweifel für die Minderjährigkeit	13
4. Dokumentation	14
5. Informierte Zustimmung	15
6. Datenschutz	16
7. Qualifiziertes Fachpersonal	17
8. Möglichkeiten der Beschwerde	18
9. Übergang in die Volljährigkeit	19
V. Literatur	20

I. Einleitung

„Es ist allgemein anerkannt, dass zurzeit keine Methode zur Verfügung steht, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann“¹

Personen unter 18 Jahren sind minderjährig.² Wenn diese ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland einreisen oder dort zurückgelassen werden, müssen sie durch das Jugendamt in Obhut genommen werden.³ Das Jugendamt muss im Rahmen dieses Verfahrens klären, ob eine mögliche Minderjährigkeit und damit eine Schutzbedürftigkeit vorliegt.⁴ Da viele Minderjährige keine gültigen Papiere besitzen und kein Geburtsdatum angeben können, ist eine Einschätzung des Alters in vielen Fällen notwendig. Dies ist für alle Beteiligten mit Belastungen versehen – natürlich zuerst für den betroffenen Jugendlichen, aber auch für die Personen, die den Jugendlichen vertreten und auch für diejenigen, die die Alterseinschätzung durchführen. Um diese Belastungen zu reduzieren und den Prozess der Alterseinschätzung fair, transparent und kindgerecht zu gestalten, sollen die im folgenden aufgeführten Kriterien und Maßnahmen eine Orientierung bieten.

Diese Broschüre vermittelt notwendige Verfahrensgarantien und -maßnahmen für die Alterseinschätzung⁵ bei unbegleiteten Minderjährigen. Ausgehend von sozialpädagogischen und rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Minderjährigen werden notwendige Maßnahmen des Kinderschutzes im Rahmen der Alterseinschätzung

1 European Asylum Support Office 2013: Praxis der Altersbestimmung in Europa, S. 24, im Weiteren zitiert: EASO 2013.

2 Statt aller: Artikel 2 lit. d) Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 „Aufnahmerichtlinie“ und Artikel 2 lit. i) EU Verordnung 604/2013 vom 26. Juni 2013 „Dublin III“.

3 § 42 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII unter Berücksichtigung von Artikel 2 lit. e) Richtlinie 2013/33/EU „Aufnahmerichtlinie“.

4 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 547, 548.

5 Die deutsche Fassung des Handbuches der EASO spricht von „Altersbestimmung“ im englischen Original heißt es „age assesment“ – aufgrund der Unmöglichkeit der exakten Altersfestsetzung benutzt der Bundesfachverband UMF den Begriff Alterseinschätzung.

vorgestellt. Die Prüfung einer möglichen Minderjährigkeit und daraus resultierenden Schutzbedarfs sollte verständlich, strukturiert, intersubjektiv nachvollziehbar und dokumentiert sein. Das Vorgehen sollte geschlechts- und migrationssensibel sowie kindgerecht sein.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Verfahrensgarantien orientieren sich an den von dem European Asylum Support Office (EASO) entwickelten Verfahrenskriterien. EASO ist eine Agentur der Europäischen Union, die unter „Einbeziehung aller EU-Mitgliedstaaten, [...] der Europäischen Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Menschenrechts- und Vormundschaftsorganisationen, Kinderrechtsgruppen, Mitgliedern von Gerichten, Unicef, UNHCR und unabhängigen Experten einschließlich denen der medizinischen Berufe“ Verfahrenskriterien zur Alterseinschätzung entwickelt hat.⁶ Wir greifen mit dieser Arbeitshilfe in Teilen die Ergebnisse von EASO kritisch auf, ergänzen diese und setzen sie in den deutschen Kontext.

Die Erfahrung zeigt, dass formalisierte Handlungsleitfäden Transparenz schaffen und Handlungssicherheit für alle Beteiligten geben: Nicht nur für die betroffenen Minderjährigen, sondern auch für die Beteiligten, die das Alter einschätzen müssen. Sie können mithilfe der aufgeführten Prüflisten konkrete Probleme bei der Alterseinschätzung im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes identifizieren und klären. Allerdings kann die Anwendung entsprechender Listen nicht eine Berücksichtigung der persönlichen Umstände in jedem Fall ersetzen.

Die hohe Bedeutung der Alterseinschätzung und deren weitreichenden Konsequenzen verlangen, dass dieses Verfahren klaren Standards genügt. Die im folgenden dargestellten Verfahrenskriterien sollten deswegen bei jeder Alterseinschätzung berücksichtigt werden.

Berlin, Juni 2015

6 EASO 2013: S. 10, Fn. 1.

II. Die Bedeutung von Alterseinschätzung in Deutschland

Ein zentraler Baustein bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen ist die Alterseinschätzung. Viele der Jugendlichen kommen ohne gültige Papiere nach Europa und haben auch sonst kaum Möglichkeiten, ihr Alter zu dokumentieren. Wenn eine Person angibt minderjährig zu sein, oder es anderweitige Hinweise gibt, dass eine Person minderjährig sein kann, dann muss dies mit Sorgfalt geprüft werden. Da es keine Methode gibt, mit der das genaue Alter einer Person bestimmt werden kann, ist es umso notwendiger, dass dieser Unsicherheit in der Einschätzung des Alters durch transparente Verfahrensstandards, die kindgerecht auszugestalten sind, begegnet wird. Die Alterseinschätzung ist dabei Mittel zum Zweck, um eine Schutzlosigkeit von möglichen Minderjährigen zu verhindern und ein Alter festzulegen.

Dass Fehlen einer exakten Methode führt notwendigerweise dazu, dass wir im Rahmen dieser Broschüre keine bevorzugte Methode zur Alterseinschätzung angeben können. Selbst die aktuelle EASO Studie empfiehlt keine spezifische Methode der Alterseinschätzung. Im Gegensatz zu EASO lehnen wir jedoch medizinische Verfahren zur Alterseinschätzung grundsätzlich ab, weil in Deutschland, anders als in anderen europäischen Staaten, die primäre Zuständigkeit für die Alterseinschätzung beim Jugendamt liegt und es nicht vornehmlich um die Einschätzung von Knochenaltern geht, sondern um die Berücksichtigung einer individuellen Lebenssituation und spezifischer Bedürfnisse. Sollten trotzdem medizinische Verfahren angewendet werden, müssen die aufgeführten Standards auch in diesem Verfahren erfüllt werden.

Es ist unbestritten, dass die Fachkräfte der nationalen Kinderschutzbehörden im Rahmen ihres Schutzauftrags für die Wahrung des Kindeswohls zuständig sind, denn dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII allein die Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die dortigen Fachkräfte haben somit den Auftrag und die Kompetenz, eine pädagogisch und psychologisch qualifizierte Alterseinschätzung vorzunehmen. Dafür bedarf es regelmäßiger Schulung des Personals. Alterseinschätzungen dürfen aus anderen europäischen Staaten oder von anderen nationalen Behörden nicht ungeprüft übernommen werden, da in den wenigsten Fällen die Einhaltung des Kinderschutzes überprüft werden kann, z.B. wegen nicht eingehaltener Standards oder fehlender Dokumentation. Das Jugendamt ist nicht nur für die Inobhutnahme zuständig, sondern auch zuständige Behörde für alle jungen Menschen und deren Persönlichkeitsentwicklung.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es sinnvoll, zwischen denen zu unterscheiden, die das Alter einschätzen, und die ein fiktives Geburtsdatum für den behördlichen Gebrauch festlegen. Da ein möglicherweise Minderjähriger vom Jugendamt in Obhut zu nehmen ist, bis seine Minderjährigkeit ausgeschlossen werden kann, liegt die Alterseinschätzung beim Jugendamt. Das Jugendamt richtet sich bei der Beweisermittlung nach §§ 20, 21 SGB X. Die Beweisermittlung gemäß § 21 SGB X findet im Rahmen des „pflichtgemäßen Ermessens“ statt. Dies bedeutet auch eine Berücksichti-

Im Sinne des Kindeswohls: Alter ganzheitlich betrachten

Wird vom Alter einer Person gesprochen, so assoziiert man damit typischerweise das chronologische Alter, also jenen Zeitabschnitt, der seit der Geburt der Person vergangen ist. Zudem wird in der Biologie von Alter gesprochen, wenn anhand bestimmter körperlicher Zustände die irreversiblen morphologischen, biochemischen und funktionalen Veränderungen beschrieben werden, weswegen auch von Knochenalter die Rede ist. Der somatisch-biologische Alterungsprozess verläuft äußerst individuell, weswegen zwischen biologischem Alter und chronologischem Alter enorme Abweichungen liegen können – dies wird jedoch bei medizinischen Verfahren vielfach nicht berücksichtigt.

Des Weiteren existiert ein soziales Alter, das sich auf sämtliche Einstellungen und Zuschreibungen bezieht, die mit einer bestimmten Altersgruppe aufgrund gesellschaftlicher Wertvorstellungen und Normen in Verbindung gebracht werden. Das psychologische Alter definiert sich über bestimmte Fähigkeiten von Personen, die ihnen die Möglichkeit vermitteln, sich an sich verändernde Ansprüche anzupassen. Kriterien sind dabei die kognitiven, intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten. Daneben werden Begrifflichkeiten wie subjektives Alter gebraucht, wenn es darum geht, das individuell-empfundene Alter zu beschreiben. Bei der Einschätzung des Alters ist also zunächst wichtig, welche Alterskonstruktion zugrunde gelegt wird.⁷

In diesem Kontext legt deswegen nicht nur die EASO-Studie, sondern auch UNHCR und UNICEF besonderen Wert darauf, die kognitive und emotionale Entwicklung und nicht nur das chronologische Alter der betroffenen Person zu berücksichtigen.

gung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, so dass das Beweismittel geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Dies bedeutet auch, dass eine Alterseinschätzung nicht der Regelfall sein darf, sondern nur in Zweifelsfällen angewendet werden soll. Voraussetzung ist, dass sich nach Vorbringen der Beteiligten Zweifel an der Richtigkeit bestimmter Tatsachen ergeben. So ist die bloße Einreise mit gefälschten Papieren kein hinreichender Grund für Zweifel an den Altersangaben, da dies für eine Fluchtsituation typisch ist. Auch sind zweifelhafte Angaben zur Fluchtgeschichte kein Anhaltspunkt für Zweifel am angegebenen Alter.

Das Familiengericht legt nach eigener Prüfung im Rahmen seines Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG bei der Vormundschaftsbestellung ein fiktives Geburtsdatum fest, welches einen höchstmöglichen Minderjährigenschutz gewährleistet, d. h. es muss von einer Minderjährigkeit bis zum letzten Tag des möglichen Geburtsjahres ausgegangen werden.⁸ Je detaillierter und nachvollziehbarer die Dokumentation der Alterseinschätzung des Jugendamtes im Einzelfall ist, desto einfacher ist die Prüfung durch das Familiengericht. Denn Gerichte haben ein eigenes Beweiserhebungsrecht, bspw. das Familiengericht nach § 26 iVm § 29 FamFG. Allerdings muss auch diese Beweiserhebung den Regeln der Verhältnismäßigkeit entsprechen und erforderlich sein. Sollten die durch andere Personen und Behörden angebrachten Zweifel auf Befragungen basieren, hat sich das Familiengericht zu fragen, ob diese Befragungen auf einem kindgerechten und kultursensiblen Umgang beruhen. Auch das Verwaltungsgericht kann ein Alter festlegen, wenn es berechnete Zweifel an dem Alter hat, etwa bei der Klage bezüglich Inobhutnahme oder Hilfen zur Erziehung.

⁷ Vgl. Prah/Schroeter, 1996.

⁸ BVerwG, NJW 1985, 576 f. Auch weitere Gerichte haben sich dem angeschlossen: OVG NRW, Beschluss vom 29.08.2005, Az: 12 B 1312/05, NVwZ-RR 2006, 574 ff.

III. Das Entscheidungsverfahren

Die Alterseinschätzung setzt voraus, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, ihr Alter glaubhaft zu machen. Insofern müssen zunächst alle Möglichkeiten geprüft werden, wie der Jugendliche selber über sein Alter Auskunft geben kann. Dies erfolgt in den Schritten:

1. Der Jugendliche besitzt Identitätspapiere, die sein Alter glaubhaft belegen.
2. Der Jugendliche besitzt andere Dokumente, die Rückschlüsse auf sein Alter zulassen.
3. Der Jugendliche kann ein Geburtsdatum oder Alter angeben, und es gibt keine substantielle Gründe, die dies unglaubhaft erscheinen lassen.

Wenn unbegleitete Minderjährige ohne gültige Ausweispapiere einreisen, ist in erster Linie die Selbstauskunft des jungen Menschen entscheidend.⁹ In diesen Fällen ist das Geburtsdatum zu übernehmen, bzw. auf den 31.12. des entsprechenden Jahres festzulegen (wenn beispielsweise ein Jugendlicher im Jahr 2015 in Obhut genommen wird und er sein Alter mit 15 angibt, aber seinen Geburtstag nicht weiß, dann wird der 31.12.2000 als Geburtstag eingetragen). Im Zuge der Beweiswürdigung sollte folgendes berücksichtigt werden:¹⁰

Prüfliste Beweiswürdigung

- ! Wurde die betreffende Person in einer Sprache, die sie versteht, und in einer ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Reife angemessenen Art und Weise über das Verfahren und die damit verbundenen Folgen informiert?
- ! Wurden alle verfügbaren Nachweise, einschließlich mündlicher Aussagen der betreffenden Person, berücksichtigt, eingeschätzt und dokumentiert?
- ! Wurden maßgebliche Informationen über das Herkunftsland und die dortige Gesellschaft recherchiert und berücksichtigt, z. B. die Verwendung anderer Kalender?
- ! Wurden individuelle Faktoren angemessen berücksichtigt, z. B. Geschlecht, Herkunft, Religion, soziokultureller Hintergrund, Bildung, Familiengeschichte,

⁹ DIJuF-Rechtsgutachten 2010: JAmt, 547f.

¹⁰ Die Liste beruht im Wesentlichen auf den Erkenntnissen der EASO, siehe Fn. 1.

mögliche Traumata, Ermüdung und Älterwirken durch Strapazen?

- ! Im Fall offensichtlicher Widersprüche oder Inkonsistenzen innerhalb der Informationen: Wurden diese mit der betreffenden Person und den Verfahrensbeteiligten erörtert, und wurde allen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt?
- ! Wurden alle Aspekte angemessen berücksichtigt, die u. U. darauf hindeuten, dass eine Minderjährigkeit/Volljährigkeit entgegen der Nachweise vorliegt?
- ! Wurden Berichte der pädagogischen Fachkräfte oder der in Obhut nehmenden Einrichtung berücksichtigt?
- ! Haben die Fachkräfte, welche die Beweiswürdigung durchführen, den Stand ihrer Qualifikationen, Erfahrung und Fachkenntnisse angegeben?
- ! Wurden mögliche Interessenkonflikte der Verfahrensbeteiligten umfassend berücksichtigt?

Erst wenn sich die Zweifel an der Minderjährigkeit hierdurch nicht ausräumen lassen, ist das Alter einzuschätzen. Die Zweifel müssen begründet und dokumentiert sein und sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.¹¹ Die vorzunehmende Alterseinschätzung sollte mindestens das Verhalten und die persönlichen Angaben umfassen. Das äußere Erscheinungsbild kann auch zur Einschätzung herangezogen werden, es muss allerdings berücksichtigt werden, dass es keine objektiven Kriterien zur Einschätzung des Alters aufgrund der äußeren Erscheinung gibt. So können etwa graue Haare, Haarausfall und Bartwuchs durch hormonelle Störungen oder durch Fluchterfahrungen auftreten. Das äußere Erscheinungsbild sollte keinesfalls als alleiniges Kriterium für die Alterseinschätzung dienen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass sich das Erscheinungsbild dieser jungen Menschen mit der Zeit deutlich verändern kann, nach einer Erholungsphase können sie wesentlich jünger wirken als unmittelbar bei der Inobhutnahme. Deshalb ist ihnen eine gewisse Zeit zum Ankommen und zum Verarbeiten der durchlebten Ereignisse einzuräumen.¹² An der Alterseinschätzung sollten mindestens zwei geschulte Personen teilnehmen, und das Verfahren sollte z.B. durch einen Fragebogen strukturiert sein, wie es auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) empfiehlt.¹³

Wie bereits erwähnt, ist keine Methode der Alterseinschätzung genau. Deswegen ist es notwendig, im Einzelfall zu erörtern, welches Verfahren jeweils geeignet und verhältnismäßig ist. Eine Alterseinschätzung, welche die Umstände des Einzelfalls nicht angemessen berücksichtigt oder von sachfremden Erwägungen wie Unterbringungs-kapazitäten geleitet ist, ist rechtswidrig. Um eine angemessene Methode zu identifizieren, sollten alle Punkte der Prüfliste bejaht werden können.

11 Münder/Trenczek 2013, § 42 SGB VIII Rn 21.

12 DIJuF-Rechtsgutachten 2010: JAmt, 547f.

13 BAGLJÄ 2014, Anhang 1b.

Prüfliste Methodenwahl¹⁴

- ! • War bei der Wahl der Methoden das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung?
- ! • Sind unter Berücksichtigung aller verfügbaren Nachweise weitere Untersuchungen erforderlich?
- ! • Wurde bei der Wahl der Methode die psychische Verfasstheit der betreffenden Person berücksichtigt?
- ! • Achten die Methoden die Würde der betreffenden Person und tragen sie geschlechtsspezifischen Anforderungen Rechnung?
- ! • Wird bei der Alterseinschätzung neben der physischen Erscheinung auch die psychische Reife berücksichtigt?
- ! • Sind die an der Alterseinschätzung beteiligten Personen angemessen qualifiziert und zusätzlich im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen geschult?
- ! • Wurden die betreffende Person sowie ihr rechtlicher Vertreter über die gewählten Methoden und die damit verbundenen Folgen aufgeklärt?
- ! • Wurde die betreffende Person in den Prozess einbezogen, und hatte sie vor allem die Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern?
- ! • Wurden bei Bedarf andere Personen konsultiert, z. B. Personen, die zu der betreffenden Person ein Vertrauensverhältnis haben (Angehörige, Lehrer, Bezugsbetreuer, usw.)?
- ! • Wurde vor etwaigen Datenübermittlungen an andere Stellen die Einwilligung des Betroffenen eingeholt?

Da es nicht möglich ist, ein Alter exakt festzustellen, muss jede Alterseinschätzung die möglichen Fehlerspielräume berücksichtigen und entsprechend dokumentieren. Das ist unabhängig davon, ob die Person als minderjährig oder als volljährig eingeschätzt wird. Die folgende Prüfliste gibt eine Orientierung, was in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

14 Angelehnt an EASO 2013: 24.

Prüfliste Fehlerspielraum¹⁵

- ! • Wurde der Fehlerspielraum der jeweiligen Methode zur Alterseinschätzung festgelegt und erläutert?
- ! • Wurden der Fehlerspielraum sowie die Tatsache berücksichtigt, dass keine der Methoden eine eindeutige Alterseinschätzung gestattet?
- ! • Wurde dies anhand von Nachweisen im Entscheidungsverfahren dokumentiert und begründet?
- ! • Enthalten das Ergebnis der Alterseinschätzung sowie die Entscheidung sämtliche Angaben zu den Gründen für die Durchführung der Alterseinschätzung, den verwendeten Methoden, den Evaluierungskriterien und dem Fehlerspielraum?
- ! • Wurden Alterszweifel zugunsten des Betroffenen ausgelegt?
- ! • Wurde in Fällen, in denen der Fehlerspielraum das von der Person selbst angegebene Alter einschließt, dieses Alter im Rahmen des Entscheidungsverfahrens anerkannt?

15 In Anlehnung an EASO 2013: 43.

IV. Verfahrensgarantien bei der Alterseinschätzung

1. Wohl des Kindes

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig berücksichtigt werden muss“,¹⁶ dies gilt auch für die Alterseinschätzung. Für die Einschätzung des Wohles des Kindes ist die Berücksichtigung der Umstände für das Kind erforderlich und ist zu berücksichtigen, wie sich die betreffende Maßnahme auf andere Rechte auswirkt, die dem Kind gewährt werden.

Für Deutschland bedeutet dies vor allem, dass das Jugendamt im Rahmen der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes zu sorgen hat und alle geeigneten Maßnahmen treffen muss.¹⁷ Solange Sorgeberechtigte nicht erreichbar sind und noch kein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, übt das Jugendamt im Rahmen einer Notfallvertretung das Sorgerecht aus und garantiert das Kindeswohl, bis das angerufene Familiengericht einen Pfleger oder Vormund bestellt hat. Da es sich bei der Vertretung durch das Jugendamt um eine reine Notfallvertretung handelt und weil Interessenskonflikte möglich sind, wenn das Jugendamt gleichzeitig für die Wahrung des Kindeswohls als auch für die Alterseinschätzung zuständig ist, sollte die Bestellung eines Vertreters umgehend erfolgen – gegebenenfalls auch im einstweiligen Verfahren.

¹⁶ Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

¹⁷ Vgl. § 42 Abs. 2 SGB VIII.

Prüfliste Kindeswohl

- ! • Wurde vor der Einleitung von Maßnahmen der Grundsatz des Kindeswohls vorrangig berücksichtigt?
- ! • Wurde dies begründet und dokumentiert?
- ! • Wurden bei der Einschätzung des Wohles folgende Faktoren berücksichtigt:
 - a) Notwendigkeit der Einschätzung
 - b) Wahrung der Würde der Person
 - c) Zudringlichkeit der Methode
 - d) Zuverlässigkeit des Resultats
 - e) Nutzen der Einschätzung
- ! • Wurde die betreffende Person an der Entscheidung beteiligt und nach ihrer Ansicht und/oder der ihres Vormunds oder Vertreters entsprechend ihres Alter und ihrer Reife befragt?
- ! • Gibt es Nachweise dafür, dass die mit dem Minderjährigen beschäftigten Personen (Dolmetscher, Vertreter, mit der Vornahme der Alterseinschätzung betraute Personen) die erforderliche Fachkenntnis zum Durchführen Ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Kindeswohls haben?

2. Vertreter

Der Vertreter ist eine Person oder Organisation zur Unterstützung und Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen. Seine Aufgabe besteht darin, das Wohl des Kindes zu wahren und für das Kind, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Vertreter sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt und vor allem vor dem Beginn einer Alterseinschätzung bestellt werden und darf keine Person sein, deren Interessen mit denjenigen des Kindes kollidieren könnten.

Dies deckt sich mit den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII, da in diesem Fall die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers beim zuständigen Familiengericht unverzüglich, d.h. innerhalb von drei Werktagen zu beantragen ist.¹⁸ Für die Alterseinschätzung bedarf es aus Perspektive des Kinderschutzes eines rechtlichen Vertreters. Deswegen sollte durch das Familiengericht in einem einstweiligen Verfahren vor der Alterseinschätzung ein Vormund oder Pfleger bestellt werden. Der Vertreter im Rahmen der Alterseinschätzung vertritt die Kindesinteresse in dem Verfahren und sollte daher folgende Maßgaben erfüllen:

Prüfliste Vertreter

- ! Wurden Nachweise für Fachwissen und Qualifikationen des rechtlichen Vertreters erbracht?
- ! Ist ein Vertreter während der Einschätzung anwesend?
- ! Ist die Rolle des Vertreters der betreffenden Person transparent erklärt worden?
- ! Kann der Vertreter die Alterseinschätzung stoppen, wenn er meint, dass sie unangemessen oder nicht zum Wohl des Kindes ist?
- ! Wird die betreffende Person durch das Verfahren hindurch von einem Vertreter unterstützt, der von der Behörde, die das Verfahren durchführt, oder von einer anderen Behörde mit eigenem Interesse am Ergebnis des Verfahrens unabhängig ist?
- ! Hat die betreffende Person bei der Vorbereitung auf die Einschätzung Rechtsbeistand erhalten?
- ! Wird die betreffende Person Rechtsbeistand für die Reaktion auf das Ergebnis der Einschätzung haben?

¹⁸ BVerwG, Urteil v. 24.02.1994, 5 C 17/91.

3. Grundsatz im Zweifel für die Minderjährigkeit

Die entsprechende Anwendung des strafrechtlichen Grundsatzes „in dubio pro reo“, mit dem Ergebnis „im Zweifel für die Minderjährigkeit“, ist eine wichtige Garantie des Minderjährigenschutzes im Bereich der Alterseinschätzung. Nur so kann verhindert werden, dass Minderjährige keinen angemessenen Schutz erhalten. Dies deckt sich mit europarechtlichen Normen: Gemäß dieser Vorgaben ist im Falle von Restzweifeln nach einer Alterseinschätzung von der Minderjährigkeit auszugehen.¹⁹ Gestützt werden die europarechtlichen Vorgaben durch den UN - Ausschuss für die Rechte des Kindes.²⁰

Die aufgreifende Stelle ist demnach verpflichtet, eine unbegleitete Person, die möglicherweise minderjährig ist, bis zur abschließenden Klärung wie eine minderjährige Person zu behandeln, also auch in Obhut zu nehmen. Dasselbe gilt bei der Bestellung einer Vormundschaft durch das Familiengericht, ggf. im einstweiligen Verfahren, solange die Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, muss ein Vormund bestellt werden. Liegen unterschiedliche Altersabgaben vor, sollte zugunsten der Minderjährigkeit entschieden werden. Damit sollte sich die Alterseinschätzung nach folgenden Maßstäben richten:

Prüfliste im Zweifel für die Minderjährigkeit

- ! • Wenn das Alter nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Minderjährigen handelt, wird sie dann bis zur Feststellung ihres Alters als Minderjähriger betrachtet?
- ! • Wird die betreffende Person als Minderjähriger betrachtet, wenn nach den Alterseinschätzungsuntersuchungen immer noch Zweifel bestehen?
- ! • Falls Zweifel an der Minderjährigkeit/Volljährigkeit bestehen, wurde dies zusammen mit den Gründen der betroffenen Person und seinem Vertreter mitgeteilt?
- ! • Sind bei Beteiligung von mehreren Akteuren alle mit dem Ergebnis einverstanden?
- ! • Wird es dokumentiert, wenn es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Akteuren gibt?

¹⁹ Statt aller: EASO 2013, S. 16, Fn. 1.

²⁰ Art. 25.5 Asylverfahrensrichtlinie RL 2013/33/EG v.16.06.2013 und Artikel 13 Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, sowie Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.

4. Dokumentation der Alterseinschätzung

Da Alter nicht festgestellt werden kann, ist es umso wichtiger, den Prozess und das Verfahren der Alterseinschätzung detailliert zu dokumentieren. Nur so kann Transparenz und Nachvollziehbarkeit für andere Behörden oder Gerichte sichergestellt werden. Da Behörden und Gerichte grundsätzlich zu einer eigenen Amtsermittlung verpflichtet sind,²¹ muss die Dokumentation dabei auf den jeweiligen Einzelfall bezogen erfolgen und dabei sowohl Methodik als auch das Ergebnis nachvollziehbar dargelegt werden. Dabei können Formulare helfen, diese müssen aber für den Einzelfall entsprechend konkretisiert werden. Das pauschale Ankreuzen von vorgegebenen Listen ist nicht ausreichend.²² Dies gilt insbesondere bei Alterseinschätzungen, die von einer Minderjährigkeit ausgehen.

Prüfliste Dokumentation

- ! Zeigen die Entscheidungen nachvollziehbar, wie in dem konkreten Fall das Kindeswohl berücksichtigt und mit anderen möglichen Interessen in Einklang gebracht wurde?
- ! Wurde das Verfahren und das daraus resultierende Ergebnis der Alterseinschätzung begründet, aufgezeichnet und dokumentiert?
- ! Wurde der betroffenen Person und ihrem Vertreter das Ergebnis zusammen mit den Gründen in einer verständlichen Sprache mitgeteilt?
- ! Werden die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Dokumentation und der Zugänglichkeit der Dokumentation eingehalten?

21 Bpsw. § 20 SGB X und § 26 FamFG.

22 BGH Beschluss vom 12. Februar 2015, Rn. 8.

5. Informierte Zustimmung

Unter einer informierten Zustimmung versteht man, dass der Alterseinschätzung durch den Betroffenen sowie durch seinen Vertreter zugestimmt werden muss. Dabei muss vorab umfassend über das Verfahren und die Methoden aufgeklärt werden und auch über die Konsequenzen der Ablehnung einer bestimmten Methode durch den Betroffenen. Des Weiteren sollte vorab darüber informiert werden, was mit den ermittelten Einschätzungen geschieht und ggf. welche Behörden in welchem Umfang Zugriff auf diese Daten haben. Solche Informationen sind kostenfrei und in einer Sprache mitzuteilen, die die betreffenden Personen verstehen. In Deutschland müssen die Aufklärung und die Einholung der Zustimmung im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen. Für diesen Fall sollte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ein Pfleger oder Vormund bestellt werden.

Prüfliste Informierte Zustimmung

- ! • Wurden die betreffende Person und ihr Vertreter darüber informiert, wie ihr Alter eingeschätzt werden soll?
- ! • Wurden die betreffende Person und ihr Vertreter über die möglichen Ergebnisse und Konsequenzen informiert?
- ! • Wurden die betreffende Person und ihr Vertreter darüber informiert, wer die Einschätzung durchführt, sowie über dessen Kenntnisse und Erfahrungen?
- ! • Haben die betreffende Person und ihr Vertreter Informationen über Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ergebnisse der Alterseinschätzung?
- ! • Ist die betreffende Person unter Berücksichtigung von Gesundheit/Bildung/Reife in der Lage, eine informierte Zustimmung abzugeben?
- ! • Wurden Informationen in einer Sprache gegeben, die verstanden wird, sind die Informationen verständlich?
- ! • Wurde dem Vertreter genug Zeit zur Stellungnahme eingeräumt?

6. Datenschutz

Alle Beteiligten an der Alterseinschätzung müssen die Vorschriften des Datenschutzes berücksichtigen und sind daran gebunden. Die Informationen sollten nur zum Zwecke der Alterseinschätzung gesammelt und verwendet werden. Bei der Datensammlung und Weitergabe ist die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen zu berücksichtigen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass keine Daten durch, bei oder gegenüber dem möglichen Verfolgerstaat erhoben werden und damit den Betroffenen gefährden. Darüber hinaus muss die Person eine informierte Zustimmung abgeben, bevor ihre Daten weitergegeben werden. Die Zustimmung zur Datenweitergabe sollte dabei schriftlich dokumentiert sein. Des Weiteren sollte der Betroffene über die Weitergabe der Daten informiert werden.

Nach den deutschen Datenschutzregelungen ist eine Weitergabe von Daten im Rahmen der Jugendhilfe nur unter Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen Jugendamt und Betroffenen möglich und bedarf im Regelfall einer Schweigepflichtentbindung.

Prüfliste Datenschutz

- ! Handelt es sich bei den von dem Betroffenen mitgeteilten Daten um Sozialdaten?
- ! Werden die Daten zu dem Zweck verwendet, zu dem sie erhoben wurden?
- ! Falls eine Zweckänderung stattfindet, hat dann der Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt?
- ! Falls nicht, liegt im Falle, dass eine andere Stelle um Übermittlung von Daten bittet/ersucht, die (gesetzlich vorgegebene) Übermittlungsbefugnis vor?
- ! Werden durch eine Datenverwendung das Vertrauensverhältnis zu dem Betroffenen und/oder die eigene Aufgabenwahrnehmung gefährdet?
- ! Handelt es sich bei den mitgeteilten Daten um besonders schützenswerte („anvertraute“) Daten?

7. Qualifiziertes Fachpersonal

Alle an der Alterseinschätzung beteiligten Personen sollten eine entsprechende Qualifizierung im Umgang mit Kindern haben. Dies umfasst neben dem Fachpersonal in der Jugendhilfe auch Beteiligte außerhalb der Jugendhilfe, z.B. Sprachmittler. Darüber hinaus sollten sie in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie über die für Ihre Tätigkeit erforderlichen einschlägigen Kenntnisse und Fachkompetenzen verfügen.

Prüfliste Qualifizierung

- ! Sind die an dem Prozess Beteiligten angemessen in Bezug auf die Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen geschult?
- ! Wurde überprüft, dass die Beteiligten, einschließlich der Personen, die die Alterseinschätzung durchführen, und des Vormunds/Vertreters, keine potenziellen Interessenkonflikte mit dem Kind haben?
- ! Werden Einzelheiten zu beruflichen Qualifikationen, Geschlecht, Kenntnissen, Erfahrung und Fachwissen des Experten als Teil des Berichts über die Alterseinschätzung mitgeteilt?

8. Möglichkeiten der Beschwerde

Um Rechtssicherheit für den Betroffenen und seinen Vertreter zu gewährleisten, sollte das Ergebnis einer Alterseinschätzung durch eine gerichtliche Beschwerdeinstanz überprüfbar sein. Da es sich bei der Alterseinschätzung um eine Tätigkeit einer Behörde handelt, sollte eine Beschwerde möglich sein und eine aufschiebende Wirkung haben. Die Person sollte Zugang zu einem Vertreter haben, der ihr im Beschwerdeverfahren hilft. Eine Beschwerde sollte auch möglich sein, wenn zwar eine Minderjährigkeit vorliegt, die betroffene Person aber dennoch die Alterseinschätzung für fehlerhaft hält.

Die Entscheidung über die Alterseinschätzung sollte die betroffene Person schriftlich erhalten, zusammen mit einer Information über das Beschwerderecht, in einer Sprache, die sie versteht.

Prüfliste Beschwerde

- ! • Hat die betreffende Person ein schriftliches Exemplar des Ergebnisses/ der Entscheidung sowie ggf. andere Unterlagen, die zur Anfechtung der Entscheidung erforderlich sein könnten, erhalten?
- ! • Haben die betreffende Person und ihr Vertreter kostenlos Rechts- und Verfahrensinformationen erhalten?
- ! • Ist diese Information ihrem Alter, Verständnis und Reifestadium angemessen?
- ! • Ist eine Beschwerde über die Alterseinschätzungsentscheidung für die betroffene Person zugänglich?
- ! • Werden der Person und ihrem Vertreter im Falle einer Entscheidung die Gründe mitgeteilt?
- ! • Wird der betreffenden Person und ihrem Vertreter im Falle einer negativen Entscheidung erklärt, wie sie angefochten werden kann?
- ! • Erhält die Person in Fällen der Anfechtung oder Einlegung von Rechtsmitteln die Möglichkeit, sich zu äußern und wurde ihre Ansicht berücksichtigt?
- ! • Wird die betreffende Person im Anfechtungsprozess von einem Vertreter unterstützt?
- ! • Wird die betreffende Person bis zur endgültigen Entscheidung als Minderjähriger angesehen?

9. Übergang in die Volljährigkeit

Eine Person, die infolge der Alterseinschätzung volljährig wird, muss über die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Jugendhilfe und andere Hilfesysteme aufgeklärt werden. Junge Volljährige müssen insbesondere darüber aufgeklärt werden, dass sie die Möglichkeit haben, sich in allen Fragen an das Jugendamt zu wenden und Hilfen nach § 41 SGB VIII zu beantragen. Über diese Hilfen muss fachgerecht entschieden und beschieden werden.

Prüfliste Übergangstatus

- ! • Ist die betreffende Person beim Erreichen des Übergangstatus mit der Hilfe ihres Vertreters und entsprechend ihrer Reife ausreichend auf das vorbereitet, was geschehen wird, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet?
- ! • Wurde die betreffende Person über ihre Rechte informiert, und wie sie die Entscheidung über das Alter anfechten kann, wenn sie den Übergangstatus erreicht hat, aber die Ergebnisse über das Alter immer noch strittig sind?
- ! • Wurde die betreffende Person darüber in Kenntnis gesetzt, dass und wie sie neue Informationen vorlegen kann?
- ! • Haben die betreffende Person und ihr Vertreter rechts- und verfahrensbezogene Informationen kostenlos erhalten, in einer Sprache, die sie versteht?
- ! • Wurde die betreffende Person in einer Art und Weise, die sie verstehen kann und die ihrem Alter und ihrer Reife angemessen ist, über weitere Formen der Beratung, Unterstützung und Hilfe informiert, insbesondere über die Möglichkeit, Hilfen für junge Volljährige zu beantragen?

V. Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen.

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge/Separated Children in Europe Programme (2012): Statement of Good Practice: Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Karlsruhe, deutsche Übersetzung

EASO (2013): Praxis der Altersbestimmung in Europa.

DJJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010, J 4.300 Sch, veröffentlicht in: JAmt 2010, S. 547-552.

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg) (2013). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden.

Prahl, Hans-Werner/Schroeter, Klaus (1996): Soziologie des Alters, Stuttgart.

UNHCR (1997): „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“.

UNHCR (2009): „Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,“ 22.12.2009, HCR/GIP/09/08.

UNICEF (2011): Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography.

UN Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005): General Comment No. 6. Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin, CRC/GC/2005/6.

A circular graphic with a wood grain texture, showing concentric rings of varying shades of brown and tan. The texture is detailed, with some darker spots and a slightly irregular, natural appearance.

Bundesfachverband Unbegleitete
Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel.: 030 / 82 09 7 - 430
E-mail: info@b-umf.de
Web: www.b-umf.de